

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 40 - 2024

5. Kreistagssitzung: am 30.10.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Antrag auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben

für Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII	in den Haushaltsstellen
Heimerziehung und sonst. betreute Wohnform	455700.770100
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	456000.760000

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Ausgaben für die folgenden HH-Stellen im DR 0015

in den Haushaltsstellen	für Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII	in Höhe von
455700.770100	Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform	890.000 €
456000.760000	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	297.000 €

Die Deckung ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage: § 114 i. V. m. § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO in der aktuellen Fassung und § 26 ThürGemHV in der derzeit gültigen Fassung

Begründung: siehe Anhang

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 30.10.2024

Hildburghausen, den 22.10.2024


Sven Gregor
Landrat

Hildburghausen, den 21.10.2024

Stellungnahme der Kämmerei zu den Anträgen auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.187.000,00 € für Leistungen der Jugendhilfe im Deckungsring 0015 in den HH-Stellen 455700.770100 und 456000.760000 vom 16.10.2024

Vom Jugendamt liegen zwei Anträge auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgabe in einem Gesamtwertumfang von 1.187.000,00 € für Leistungen der Jugendhilfe vor. Da die Leistungen einem Deckungsring (DR 0015) zugeordnet sind, wird die Stellungnahme für beide Anträge zusammengefasst.

Der Deckungsring „Leistungen der Jugendhilfe“ (DR 0015) umfasst im Haushaltsplan 2024 ein Ausgabevolumen von 10.035.200 € gegenüber 9.278.700 € im Jahr 2023, das bedeutet bereits eine planmäßige Erhöhung von 756.500 €. Zum 18.10.2024 sind bereits 9.669.361,76 € verausgabt.

Die bisherigen Ansatzüberschreitungen besonders in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche für Leistungen lt. § 35 a SGB VIII (Haushaltsstelle 456000.760000) wurden bisher im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit finanziert. In der Heimerziehung (Haushaltsstelle 455700.770100) wird in den nächsten Tagen der Ansatz verbraucht sein. In den beiden beantragten Haushaltsstellen liegen insgesamt noch Rechnungen von ca. 650.000,00 € vor und es werden noch Rechnungen von ca. 530.000,00 € erwartet, die in diesem Jahr noch fällig werden.

Hierzu muss angemerkt werden, dass gerade in diesen beiden beantragten Haushaltsstellen Rechnungen in Höhe von insgesamt ca. 290.000 € für das Jahr 2023 beglichen werden mussten. Manche Träger nehmen trotz ständiger Anmahnungen keine termingemäßen Rechnungsstellungen vor. Die Fälle, die spezielle Betreuung in speziellen Einrichtungen benötigen, sind nach wie vor zunehmend, wobei die Kostensätze ebenfalls teilweise angestiegen sind.

Im Deckungsring 0015 stehen nur noch ca. 335.000 € zur Verfügung, die in den kommenden 2 Wochen aufgebraucht sein werden. Deshalb sind die beiden Anträge auf Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben sachlich und zeitlich unabweisbar.

In der Haushaltsstelle 455700.770100 beläuft sich die Summe der überplanmäßigen Ausgabe auf 892.000,00 € und in der Haushaltsstelle 456000.760000 auf 297.000,00 €.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung der überplanmäßigen Ausgaben liegen beim Kreistag.

Die **Deckung** dieser überplanmäßigen Ausgaben erfolgen aus Mehreinnahmen i.H.v. insgesamt 1.187.000 € aus folgenden Haushaltsstellen:

455700.285000	755.000,00 € (Sonderrücklage wg. in 2023 gemeldeten offenen
455700.162000	304.881,33 € Rechnungen)
455500.162000	65.775,67 €
453400.161000	61.343,00 €

Die **Kassenwirksamkeit** der überplanmäßigen Ausgaben wird in 2024 eintreten.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** ist gegeben, da die Mehrausgabe zur Erfüllung der kreislichen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgabe im eigenen Wirkungskreis) notwendig ist.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist gegeben, da die Ausgaben nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden können.



K. Krämer

Leiterin der Finanzverwaltung



27.11

Landratsamt Hildburghausen
Jugendamt
(Amt)

Hildburghausen, den 16.10.2024

An den Leiter des
Amtes für Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ☒ üpl. ☐ apl.	Haushaltsstelle 1.455700.770100	Haushalts- jahr 2024	Verwaltungshaushalt ☒ Vermögenshaushalt ☐	Budget/ Deckungsring 0015
Betrag 890.000,00 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§34 SGB VIII)			
Berechnung des Mehrbedarfs				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr		0,00 EUR		
+ Haushaltsansatz		4.200.000,00 EUR		
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt		EUR		
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)		EUR		
Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel				
+ durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)		* EUR		
+ Einsatz der Deckungsreserve		EUR		
- Haushaltswirtschaftlich Sperren		EUR		
= Gesamtausgabeermächtigung		4.200.000,00 EUR		
- bisheriges Anordnungssoll		4.050.841,82 EUR		
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)		585.701,85 EUR		
- noch bestehender Ausgabebedarf		453.456,33 EUR		
= Mehrbedarf		<u>-890.000,00 EUR</u>		

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n EUR
- verfügbare Mittel im Deckungsring EUR

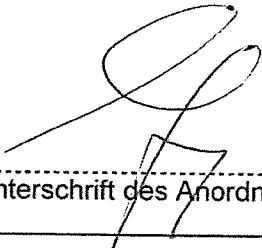
* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Der Haushaltsansatz erweist sich als nicht auskömmlich, der Deckungsring 0015 fängt die Mehrausgaben für die Heimerziehung (§34 SGB VIII) nicht auf. Die Mehrausgaben für § 34 SGB VIII begründen sich zum einen damit, dass im Jahr 2024 ca. 261.815,61 EUR beglichen werden mussten, welche noch dem Rechnungszeitraum 2023 zuzuordnen sind. Des Weiteren ist erneut die Anzahl von Fällen, welche spezielle Einrichtungen zur Betreuung benötigen, gestiegen. Ein Fall musste für monatlich 11.264 EUR untergebracht werden, sodass für nur diesen einen Jugendlichen für 12 Monate 135.168 EUR zu leisten waren. Die Kostensätze der einzelnen Einrichtungen sind teilweise um 40-50 € pro Tag gestiegen. Diese Fälle liegen in der Zuständigkeit des Landkreises Hildburghausen. Um den hieraus resultierenden Aufgaben und Aufwendungen gerecht zu werden, wird eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich, die sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Nachweis der Deckung:

Sonderrücklage (i.H.v. 755.000,00 €) und
Mehreinnahmen aus 1 453400 161000 (i.H.v. 61.343,00 €),
Mehreinnahmen aus 1 455500 162000 (i.H.v. 65.775,67 €),
Mehreinnahmen aus 1 455700 162000 (i.H.v. 7.881,33 €)


.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

Stellungnahme der Kämmerei:

siehe Anlage

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

21. OKT. 2024


.....
Datum / Unterschrift

Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Landratsamt Hildburghausen
Jugendamt
(Amt)

Hildburghausen, den 16.10.2024

An den Leiter des
Amtes für Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/ außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ☒ üpl. ☐ apl.	Haushaltsstelle 1.456000.760000	Haushalts- jahr 2024	Verwaltungshaushalt ☒ Vermögenshaushalt ☐	Budget/ Deckungsring 0015
Betrag 297.000,00 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB V			
Berechnung des Mehrbedarfs				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahr		0,00 EUR		
+ Haushaltsansatz		250.000,00 EUR		
+ Veränderung durch Nachtragshaushalt		EUR		
+ Ausgabeermächtigung nach § 17 Thür GemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)		EUR		
Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel				
+ durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)		* EUR		
+ Einsatz der Deckungsreserve		EUR		
- Haushaltswirtschaftlich Sperren		EUR		
= Gesamtausgabeermächtigung		250.000,00 EUR		
- bisheriges Anordnungssoll		403.589,25 EUR		
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkung für erteilte Aufträge etc.)		70.482,88 EUR		
- noch bestehender Ausgabebedarf		72.927,87 EUR		
= Mehrbedarf		<u>-297.000,00 EUR</u>		

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl. / apl. Ausgabe/n EUR
- verfügbare Mittel im Deckungsring EUR

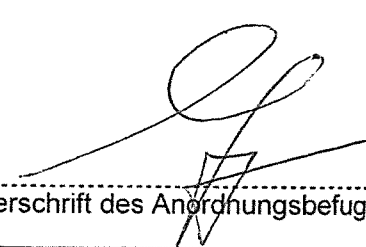
* Einschränkungen müssen als Minusbeträge eingegeben werden

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Der Haushaltsansatz erweist sich als nicht auskömmlich, der Deckungsring 0015 fängt die Mehrausgaben für die ambulante Hilfe für seelisch behinderte Kinder (§35 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) nicht auf. Die Anzahl der Zuordnung zum Personenkreis nach § 35 a SGB VIII ist stetig zunehmend. Die Mehrausgaben sind u.a. darin begründet, dass ca. 27.452,28 € aus dem Vorjahr beglichen werden mussten. Diese finanzierten Fälle liegen in der Zuständigkeit des Landkreises Hildburghausen. Um den hieraus resultierenden Aufgaben und Aufwendungen gerecht zu werden, wird eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich, die sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Nachweis der Deckung:

Mehreinnahmen aus 455700.162000 (i.H.v. 297.000,00 €)



Unterschrift des Anordnungsbefugten

Stellungnahme der Kämmerei:

siehe Anlage

Bewilligungsorgan / Bewilligungsstelle

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

21. OKT. 2024



Datum / Unterschrift
Leiter des Amtes für Finanzverwaltung